

Begutachtungsentwurf

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom [...] über die Ladenöffnungszeiten anlässlich des Gelegenheitsmarktes „Die Lange Nacht des Einkaufs“ am 27. Juni 2025 in Feldbach

Auf Grund des § 4a Abs. 1 Z 4 Öffnungszeitengesetz 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2007, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeit

Verkaufsstellen innerhalb des Gemeindegebietes der Stadtgemeinde Feldbach und zwar in der Altstadtgasse, der Bismarckstraße, der Bürgergasse, der Franz-Josef-Straße, der Gleichenberger Straße, der Grazer Straße, der Pfarrgasse, der Ringstraße, der Schillerstraße und der Ungarstraße sowie auf dem Torplatz und dem Hauptplatz dürfen am 27. Juni 2025 bis 22.00 Uhr offengehalten werden.

§ 2

Waren

Folgende Warengruppen sind Hauptgegenstand des Marktverkehrs und dürfen während der verlängerten Öffnungszeiten verkauft werden: Lebensmittel, Drogeriewaren, Stoffe, Blumen, Bekleidung, Schreibwaren, Uhren, Schmuck, Fotoartikel, Optikartikel, Elektrogeräte, Schuhe, Lederwaren, Sportartikel, Spielwaren, Geschenkartikel, Tabakwaren, Holzartikel und Möbel.

§ 3

Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung tritt mit 27. Juni 2025 in Kraft und tritt mit 28. Juni 2025 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann: